

11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) geröstetes Malz, als Kaffee-Ersatzmittel aufgemacht (je nach Beschaffenheit Nrn. 0901 oder 2101);
 - b) Mehl, Grütze, Griess und Stärke, zubereitet, der Nr. 1901;
 - c) Corn Flakes und andere Waren der Nr. 1904;
 - d) Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht, der Nrn. 2001, 2004 oder 2005;
 - e) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
 - f) Stärke, mit dem Charakter von zubereiteten Riechstoffen, Körperpflege- oder Schönheitsmitteln (Kapitel 33).

2. A) Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu diesem Kapitel, wenn sie, in Gewichtsprozent ausgedrückt und auf die Trockensubstanz bezogen, gleichzeitig folgende Werte aufweisen:
 - a) einen höheren Stärkegehalt (nach der modifizierten polarimetrischen Ewers-Methode bestimmt) als in Spalte 2 angegeben;
 - b) einen nicht höheren Aschegehalt (abzüglich allfällig zugesetzter Mineralstoffe) als in Spalte 3 angegeben;

Waren, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, gehören zu Nr. 2302. Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen gehören jedoch in jedem Fall zu Nr. 1104.

- B) Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu diesem Kapitel gehören, sind den Nrn. 1101 oder 1102 zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtsprozent) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite gemäss Spalte 4 oder 5 gleich oder grösser ist als der bei der Getreideart angegebene Wert. Im anderen Falle sind sie den Nrn. 1103 oder 1104 zuzuweisen.

Art des Getreides	Stärkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometer (Mikron)	500 Mikrometer (Mikron)
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45 %	2,5 %	80 %	-
Gerste	45 %	3 %	80 %	-
Hafer	45 %	5 %	80 %	-
Mais und Körnersorghum	45 %	2 %	-	90 %
Reis	45 %	1,6 %	80 %	-
Buchweizen	45 %	4 %	80 %	-

3. Als Grütze und Griess im Sinne der Nr. 1103 gelten Erzeugnisse aus zerkleinerten Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Erzeugnisse aus Mais müssen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm mindestens zu 95 Gewichtsprozent hindurchgehen;
 - b) Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm mindestens zu 95 Gewichtsprozent hindurchgehen.